

# DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZVERWALTUNG 1918-1928

Von Ministerialrat Dr. Otto Leonhard.

Die schwere Krise, die der Weltkrieg und der daraus entstandene Zusammenbruch des österreichischen Großreiches für das heutige Oesterreich gebracht hat, hat die nachhaltigsten Einwirkungen auf die ganze Justizgesetzgebung, das Gerichtswesen, die Rechtspflege und die Justizverwaltung ausgeübt. In der folgenden Betrachtung scheidet die Justizgesetzgebung aus, Justizverwaltung und Rechtsprechung stehen in so innigem Zusammenhange, daß eine völlig getrennte Behandlung unmöglich ist, jedoch soll die Rechtsprechung nur so weit Gegenstand unserer Erörterung bilden, als Zusammenhänge mit dem Probleme der Justizverwaltung gegeben sind.

Die der Justizverwaltung im engeren Sinne gestellten Aufgaben lassen sich nach drei Hauptgesichtspunkten teilen: Neueinrichtung des Gerichtswesens nach den Bedürfnissen des neuen Staates, Anpassung an die neuen Grenzen und die dadurch gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse,

Anpassung der Leistungsfähigkeit des Justizapparates an die durch die Krisenerscheinungen gegebenen besonderen Forderungen,

Anpassung des Verhältnisses zwischen der Verwaltung und dem Personal an die neue Staatsform, Ausgleich zwischen den Bestrebungen des Personals und den Bedürfnissen der Gesamtheit.

## I. Neueinrichtung des Gerichtswesens.

Der neue Staat hat seine Zentralverwaltung neu eingerichtet<sup>1)</sup>. In diesem Sinne ist auch ein neuer Oberster Gerichtshof errichtet worden<sup>2)</sup>, der schon in der Bezeichnung von dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe dadurch unterschieden wurde, daß der Zusatz „Kassationshof“ wegfiel. Die Mittel- und Unterbehörden wurden zunächst unverändert in Wirksamkeit belassen<sup>3)</sup>. Dies gilt auch für die Gerichtshöfe I. und II. Instanz und für die Bezirksgerichte; organisatorische Maßnahmen bezüglich dieser Behörden wurden nur für die in Anspruch genommenen Gebiete in den Sudetenländern getroffen, kamen übrigens über die Anfänge nicht hinaus, weil die realen Machtverhältnisse es ausschlossen, das nationale Selbstbestimmungsrecht in Wirklichkeit umzusetzen.

Durch die Grenzziehung des neuen Staates ergaben sich aber tatsächlich bedeutende Aenderungen in dem Aufbau der Gerichtshöfe I. und II. Instanz. Das neue Staatsgebiet umfaßte den Oberlandesgerichtssprengel

Wien sowie Teile der Oberlandesgerichtssprengel Graz und Innsbruck. Im Wiener Oberlandesgerichtssprengel fanden, abgesehen von dem Verluste des Bezirksgerichtes Feldsberg an die Tschechoslovakei, nur geringfügige Aenderungen durch die Verlegung des Grenzzuges im Nordwesten von Niederösterreich statt, da die Angliederung des Burgenlandes zunächst außer Betracht blieb. Schwerwiegende Veränderungen traten dagegen in den beiden anderen Oberlandesgerichtssprengeln ein. Das Oberlandesgericht Graz verlor vier Gerichtshofssprengel und insgesamt 48 Bezirksgerichte, übrig blieben die Landesgerichte Graz und Klagenfurt sowie das Kreisgericht Leoben mit zusammen 67 Bezirksgerichten. Im Innsbrucker Sprengel war der Verlust verhältnismäßig noch viel bedeutender. Die Brenner Grenze bedeutet den Uebergang der Kreisgerichte Bozen, Trient und Rovereto an Italien, den Wegfall von insgesamt 43 Bezirksgerichten, übrigblieben im ganzen zwei Gerichtshöfe I. Instanz (Innsbruck und Feldkirch) mit 24 Bezirksgerichten. Von diesen hatte das Bezirksgericht Nauders infolge der neuen Grenze seine Existenzberechtigung verloren, es wurde daher aufgelassen<sup>4)</sup>. Das Kreisgericht Feldkirch erhielt entsprechend den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen die Bezeichnung Landesgericht<sup>5)</sup> Feldkirch, die drei bei Oesterreich verbliebenen Bezirksgerichte des ehemaligen Kreisgerichtssprengels Bozen (Lienz, Sillian und Windisch-Matrei, nunmehr Matrei in Osttirol genannt) wurden dem Landesgerichtssprengel Innsbruck angegliedert<sup>6)</sup>.

Als weitere organisatorische Maßnahmen der ersten Nachkriegszeit wären anzuführen die Uebertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehalten gewesenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte<sup>7)</sup>, wodurch sämtliche beim Obersthofmarschallamt anhängige außerstreitige Sachen an das Bezirksgericht Innere Stadt gelangt sind, sowie die Errichtung des Jugendgerichtes in Wien<sup>8)</sup>. Weitere Organisationsänderungen ergaben sich aus der Uebernahme der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden<sup>9)</sup> und die damit zusammenhängende Uebernahme der Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst<sup>10)</sup>. Durch die Ueber-

<sup>1)</sup> Verordnung vom 29. November 1920, BGBl. Nr. 27 und vom 23. Dezember 1920, BGBl. Nr. 21 aus 1921.

<sup>2)</sup> Vollzugsanweisung vom 21. Mai 1919, StGBI. Nr. 276.

<sup>3)</sup> Vollzugsanweisung vom 28. Februar 1920, StGBI. Nr. 96.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 5. Februar 1919, StGBI. Nr. 87.

<sup>5)</sup> Gesetz vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 46. und Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, StGBI. Nr. 439.

<sup>6)</sup> Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 321.

<sup>7)</sup> Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 322.

<sup>1)</sup> Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 41.

<sup>3)</sup> § 16 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 1.